GEMEINDE LÖVENICH M. 1:500

BEBAUUNGSPLAN NR. 20

EISENBAHN

SCHNELLBAHNRESERVE

GEMARKUNG LÖVENICH FLUR A

20.II K

GA

SIEHE BEITRITTSBESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 1.6.82

ZU GUNSTEN DER ANLIEGER

WR I 0,5 FD g

WR I 0,5 FD o

WR I 0,5 FD o *

(ÄNDERUNG SIEHE BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 12.2.1973)

Ga

Am Ziegelfeld

Am Buschcker

Zur Ville

Forststraße

Talstraße

Vorgebirgsweg

Hüttenweg

Weg

ÖNIGSDORFER WALD

GEMARKUNG BUSCHBELL
FLUR 1

stadt frechen

BEBAUUNGSPLAN NR. 20.II K

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBAUG VOM RAT DER STADT FRECHEN AM 16.12. 1980 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.	DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256) MIT VERFÜGUNG VOM 17.02.1982 GENEHMIGT WORDEN.	DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEM. § 12 BBAUG VOM 18.8.1976 IST AM 20.07.1982 ERFOLGT.	DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORIGINALBEBAUUNGSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN.
FRECHEN, DEN 24.08.1981 L.S. GEZ. BORNHOFF BÜRGERMEISTER	KÖLN, DEN 17.02.1982 GEZ. I.A. LIESE DER REGIERUNGSPRÄSIDENT	FRECHEN, DEN 27.07.1982 GEZ. BORNHOFF BÜRGERMEISTER	FRECHEN, DEN 27.07.1982 GEZ. MAASCH STADTPLANUNGSAMT

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GEMÄSS § 23 (5) BAUNVO NEBENANLAGEN IM SINNE § 14 (1) BAUNVO AUSGESCHLOSSEN. DAS GLEICHE GILT FÜR BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH LANDESRECHT IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND ODER ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN, AUSGENOMMEN SIND EINFRIEDIGUNGEN, STÜTZMAUERN, ERGESCHOSSIGE HAUSEINGANGSTREPPEN, KELLERLICHTSCHÄCHTE, -TREPPEN, -RAMPEN, UNTERIRDISCHE BAULICHE ANLAGEN, SOWIE ÜBERDACHTE FREISITZE,

2. FÜR DIE BEREICHE MIT DEM *-ZEICHEN KANN ALS AUSNAHME DIE ZAHL DER FESTGESETZTEN VOLLGESCHOSSE UM EIN GESCHOSS ÜBERSCHRITTEN WERDEN, WENN DIE FESTGESETZTE GESCHOSSFLÄCHENZAHL EINGEHALTEN WIRD.

3. DIE SOCKELHÖHE (GEBÄUDETEIL ZWISCHEN GELÄNDEOBERKANTE UND ERDGESCHOSSFUSSBODENOBERKANTE) DARF MAXIMAL 0.50m BETRAGEN

4. ANEINANDER GEBAUTE GEBÄUDE MÜSSEN IN MATERIALGEBUNG GEGENSEITIG ANGEPASST WERDEN.

5. DIE VORGÄRTEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN, MIT RASEN EINZUSÄEN UND MIT STAUDEN UND VEREINZELTEN BÄUMEN ZU BEPFLANZEN. VORGÄRTEN DÜRFEN NUR ZUM GARTEN HIN EINGEZÄUNT WERDEN. DIE ABGRENZUNG ZUR VERKEHRSFLÄCHE KANN DURCH KANTENSTEINE ODER KLEINE HECKEN UND MAUERN BIS 0.40m HÖHE ERFOLGEN. VORGÄRTEN MIT SÜDLAGE DÜRFEN DURCH PERGOLEN, BONGOSSIZÄUNE ODER FILIGRAN-MAUERWERK EINGEFRIEDET WERDEN, DIESE MÜSSEN VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE EINEN ABSTAND VON 0.80m HABEN UND NICHT HÖHER ALS 1.70m ÜBER DEM GELÄNDE STEHEN.

6. DIE MIT A-B BEZEICHNETEN BAUGRENZEN KÖNNEN BEI EINGESCHOSSIGEN WINKEL- ODER ATRIUMHÄUSERN UM 9.00m ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

7. ES GILT DIE BAUNVO VON 1968

.Ausfertigung

PLANUNTERLAGEN

~~DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST Z.T. EINE AB-ZEICHNUNG-VERGRÖSSERUNG-DER KATASTERFLURKARTE. DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE IM MASSTAB DURCH URAUFNAHME VEREINFACHTE TEIL-NEUVERMESSUNG. DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT ZUDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN. (Z.B. GEBÄUDE)~~
DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE WURDE ~~Z.T.~~ NEU KARTIERT.
~~NACH EINWANDFREIEN FORTF. VERMESSUNGEN (NR. 55 FA II) NACH EINER TEILNEUVERMESSUNG UND UNTER VERWENDUNG VON FORTF. VERMESSUNGEN VEREINFACHTE NEUVERMESSUNG) NACH EINER NEUVERMESSUNG GEM. ERG. BEST. UND VERM. PKT. ANW.~~
DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND.

FRECHEN DEN 5. JANUAR 1969
GEZ. DELLMANN
DIPL. ING.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

FRECHEN DEN 5. JANUAR 1969
GEZ. DELLMANN
DIPL. ING.

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

FRECHEN DEN 5. JANUAR 1969
GEZ. DELLMANN
DIPL. ING.

NACHDRUCK UND VERVIELFÄLTIGUNG JEDER ART AUCH EINZELNER TEILE SOWIE DIE ANFERTIGUNG VON VERGRÖSSERUNGEN OD. VERKLEINERUNGEN SIND VERBOTEN UND VERFOLGEN GRUND DES URHEBERSCHUTZGESETZES GERICHTLICH.

PLANUNTERLAGEN

- WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
- WOHNGEBÄUDE OHNE HAUSNUMMER
- WIRTSCHAFTS- UND INDUSTRIEGEBÄUDE
- DURCHFAHRT
- ARKADE
- MAUER
- TOPOGR. NACHGETRAGENE GEBÄUDE
- 77.56 HÖHENLAGE U.N.N.
- GESCHOSSZAHL
- S SATTELDACH
- W WALMDACH
- P PULTDACH
- OBERFLURHYDRANT
- UNTERFLURHYDRANT
- EINSTEIGSCHACHT
- STRASSENBELEUCHTU.
- BORDSTEIN
- STRASSENSINKKASTEN
- WARNTAFEL
- OMNIBUS-HALTESTELLE
- GESCHOSSZAHL U.I. ZURÜCKGESETZT GESCHO.
- FL FLACHDACH
- KW KRÜPPELWALM
- 30/45° DACHNEIGUNG

GRENZANGABEN
- LANDESGRENZE
- REG. BEZ. GRENZE
- KREISGRENZE
- GEMEINDEGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE

WEITERE SIGNATUREN GEMÄSS DIN 3020 UND KATASTERVORSCHRIFTEN

INHALT PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN

INHALT GEMÄSS § 9 (1) NR. 1 a, b, c, d, e, f, g, h, i, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 UND § 9 (2) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I 1960 S. 341) IN VERBINDUNG MIT § 4 1. DVO ZUM BBAUG VOM 29.11.1960 (G.V. N.W. 1960 S. 433) UND DEM § 103 DER BAU O. NW VOM 25.6.1962 (G.V. N.W.S. 373) BAU NVO VOM 26.6.1962 (BGBL. I S. 429) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968

DARSTELLUNG GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBL. I S. 21)

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT ALS BESTANDTEIL EINE TEXT. BEGRÜNDUNG UND EIGENTÜMERVERZEICHNIS SIND BEIGEFÜGT.

ENTWURF UND BEARBEITUNG
WEIDEN, DEN 29.2.1972

GEMEINDE LÖVENICH
Der Gemeindedirektor
-Planungsabteilung-

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM OFFENLEGUNGSEXEMPLAR UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN.
WEIDEN DEN 10.4.1972

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) U. (2) DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE LÖVENICH VOM 5.6.1972 AUFGESTELLT WORDEN.
WEIDEN, DEN 15.5.1973
GEZ. BLUMENBERG BÜRGERMEISTER — GEZ. JÖRDENS RATSHERR

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 (6) DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 28.9.1972 BIS 31.10.1972 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
WEIDEN, DEN 15.5.1973
GEZ. DRUSCHKE STADT/GEMEINDEDIREKTOR I.V.

ÄNDERUNGEN AUF GRUND VON ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEMÄSS § 2 (6) BBAUG STATT-GEGEBEN DURCH RATSBESCHLÜSSE VOM 12.2.1973
ÄNDERUNGEN ~~X-X-X-X-X~~
WEIDEN, DEN 15.5.1973
GEZ. BLUMENBERG BÜRGERMEISTER — GEZ. JÖRDENS RATSHERR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) VOM RAT DER GEMEINDE LÖVENICH" ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN
AM 12.2.1973
WEIDEN, DEN 15.5.1973
GEZ. BLUMENBERG BÜRGERMEISTER — GEZ. JÖRDENS RATSHERR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 17.8.1973 GENEHMIGT WORDEN.
KÖLN DEN 17.8.1973
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
I.A. GEZ. MÜLLER

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN, SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) IST AM 12.9.1973 ERFOLGT.
WEIDEN DEN
AUFGRIM STADT/GEMEINDEDIR.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1a BBAUG / § 1 (1), (2), (3) BAU NVO

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SW WOCHENEND-HAUSGEBIET
- SO SONDERGEBIET

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 (1) 1b BBAUG / §§ 22, 23 BAU NVO

- o OFFENE BAUWEISE
- g GESCHL. BAUWEISE
- EINZEL- DOPPELHAUS
- A HAUSGRUPPEN
- HGR HAUSGRUPPE REIHEN-HÄUSER (S. TEXT)
- HGG HAUSGRUPPE GARTEN-HOFHÄUSER
- HGK HAUSGRUPPE KETTEN-HÄUSER (S. TEXT)
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- FD FLACHDACH
- S SATTELDACH

GEBÄUDESTELLUNG UND HÖHENLAGE DER GEBÄUDE § 9 (1) 1b, 1d BBAUG / § 4, 1. DVO ZUM BBAUG UND § 103 BAU O. NW

- (V) 5° DACHNEIGUNG
- ±0.30 HÖHENLAGE DER GEBÄUDE, HÖHE O.K. F. ERDGESCHOSS ÜBER GEPL. STRASSENACHSE
- ±35.0 TRAUFHÖHE: O.K. SPARREN ÜBER O.K. F. ERDGESCHOSS
- STELLUNG DER GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1a BBAUG §§ 16, 17 BAU NVO

- III / II-III / (III) ZAHL DER VOLLGESCH. ALS HÖCHSTGRENZE / ALS MINDESTGRENZE / ZAHL DER VOLLGESCH. ZWINGEND / ZAHL DER VOLLGESCH. ZWINGEND UND 1. ZURÜCKGESETZTES STAFFELGESCHOSS
- 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0.7) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 3.0 BAUMASSENZAHL

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9 (1) 1f BBAUG.

- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- KIRCHE
- SCHULE
- HALLENBAD
- KRANKENHAUS
- KINDERGARTEN
- THEATER
- SCHUTZRAUM
- JUGEND HERBERGE
- FEUERWEHR
- POST
- EHRENMAL

INNERHALB DER GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DIESES BEBAUUNGSPLANES BESTEHENDE RECHTSVORSCHRIFTEN AUF GRUND DES PREUSSISCHEN FLUCHTLINIENGESETZES VON 1875, DES AUFBAUGESETZES NW UND DES BBAUG TREten MIT DER RECHTSVERBINDLICHKEIT DES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT.

VERKEHRSFLÄCHEN UND IHRE HÖHENLAGE § 9 (1) 3, 4 BBAUG

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- 77.1 HÖHENLAGE DER VERKEHRSFLÄCHE
- DURCHGANG, DURCHFAHRT, UNTERFÜHRUNG
- RAMPE
- ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT

VERSORGUNGS- U. VERWERTUNGSFLÄCHEN § 9 (1) 5, 7 BBAUG.

- ELEKTR. WERK
- FERNHEIZWERK
- GASWERK
- WASSERWERK
- WASSERBEHÄLTER
- UMSPANNWERK
- UNFORMERSTATION
- BRUNNEN
- PUMPWERK
- KLÄRANLAGE
- MÜLLBES. ANLAGE
- T TRAFOSTATION

FÜHRUNG VON VERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN § 9 (1) 6 BBAUG.

- W FERNWASSERLEITUNG
- A HAUPTABWASSERLEITUNG
- KV HOCH- U. MITTELSPANNUNGSFREILEITUNG
- E ELEKTRIZITÄTSLEITUNGEN
- G GASLEITUNG
- OL FERNÖLLEITUNG
- FH FERNWÄRMELEITUNG
- F FERNMELDELEITUNG

SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN § 9 (1) 1e, 1h, 2, 11, 12, 14, (5) BBAUG. U. § 16 (4) BAU NV

- St STELLPLÄTZE
- GSt GEMEINSCHAFTS-STELLPLÄTZE
- Ga GARAGEN
- TGa TIEFGARAGEN
- HOTEL BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTL. ZWECKEN DIENEN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- VORGESCHLAGENER GRUNDSTÜCKSZUSCHNITT
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHE

GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 8 BBAUG.

- PARKANLAGE
- DAUERKLEINGÄRTEN
- ZIELPLATZ
- SPORTPLATZ
- BADEPLATZ
- SPIELPLATZ
- FRIEDHOF
- BOLZPLATZ
- BÄUME ZU ERHALTEN
- TP TENNISPLATZ
- BÄUME ZU PFLANZEN

SONSTIGE FLÄCHEN § 9 (1) 9, 10 BBAUG.

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR ERWERBSGÄRTNEREIEN
- FLÄCHEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

KENNZEICHNUNGEN U. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 9 (3), (4) BBAUG. U.S.

- SCHUTZZONEN
- NATURSCHUTZGEBIET
- WASSERSCHUTZGEBIET
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- QUELLSCHUTZGEBIET
- FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- DENKMALWERTE ANLAGE

WASSERFLÄCHEN § 5 (2) 6 BBAUG

- WASSERFLÄCHEN, HÄFEN

ÄNDERUNG NACH DER OFFENLAGE

~~X-X-X-X~~ STREICHUNG
BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 12.2.1973